

Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro(nik)altgeräten

Teil 7 – Erwartungen an die Konkretisierung der Verordnungsermächtigungen im ElektroG2

Beauftragt von:

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

Charitéstraße 3
10117 Berlin
Deutschland

Ausgestellt im August 2016:



cyclos GmbH – www.cyclos.de

Westerbreite 7
49084 Osnabrück
Deutschland

Dr.-Ing. Stephan Löhle

öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Elektrogeräte-entsorgung, zuständig: Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Sabine Bartnik

öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Elektrogeräteentsorgung, zuständig: Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Mathias Ehrenbrink
Mareen Müller

Disclaimer:

Diese Studie wurde beauftragt durch den Naturschutzbund Deutschland e.V. Die Bearbeitung der Studie erfolgte durch die cyclos GmbH exklusiv für den Auftraggeber. Die Meinungen, die in der Studie ausgedrückt sind, entsprechen der Auffassung der Autoren und müssen nicht notwendigerweise der Meinung oder Position des Auftraggebers entsprechen. Bei Rückfragen kontaktieren sie bitte direkt den o. g. Auftraggeber.



Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Charitéstraße 3
10117 Berlin, Deutschland

Ansprechpartner: Sascha Roth (Referent für Umweltpolitik)
E-Mail: Sascha.Roth@NABU.de
Telefon: 030 284984-1660

Inhaltsverzeichnis

7	Erwartungen an die Konkretisierung der Verordnungsermächtigungen im ElektroG2.....	1
----------	-------------------------------------------------------------------------------------------	----------

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 10: Chronologische Verortung der Verordnungsermächtigungen des ElektroG2 2

Glossar und Abkürzungsverzeichnis

ADR.....	Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
EAG.....	Elektro(nik)altgeräte
ear.....	Die stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) ist die „Gemeinsame Stelle der Hersteller“ im Sinne des ElektroG.
EBA.....	Erstbehandlungsanlage
Elektro(nik)altgeräte.....	Dieser verkürzte Begriff wird für die Abfallfraktion Elektro- und Elektronikaltgeräte und etwaiger Synonyme wie Elektroschrott, E-Schrott etc. verwendet
ElektroG2.....	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (derzeit gültige Neufassung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist)
KrWG.....	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
LAGA.....	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
Mg.....	Megagramm
NABU.....	Naturschutzbund Deutschland
örE.....	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
VKU.....	Verband kommunaler Unternehmen e. V.
VzWv.....	Vorbereitung zur Wiederverwendung
Wve.....	Wiederverwendungseinrichtung

7 Erwartungen an die Konkretisierung der Verordnungsermächtigungen im ElektroG2

Der Gesetzgeber hat durch § 11 und § 24 im ElektroG2 verschiedene Verordnungsermächtigungen implementiert:

› **§ 11 Verordnungsermächtigungen**

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. weiter gehende Anforderungen an die Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung von Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, und
2. Anforderungen an die Zertifizierung von Betrieben, die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereiten, festzulegen.“

› **§ 24 Verordnungsermächtigungen**

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die näheren Anforderungen an die Prüfung nach § 20 Absatz 1 durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber, Hersteller, deren Bevollmächtigte und Behandlungsanlagen,
2. weiter gehende Anforderungen an die Behandlung von Altgeräten, einschließlich der Verwertung, des Recyclings und der Vorbereitung zur Wiederverwendung, sowie Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung, [...] festzulegen.“

Die nachfolgende [Abbildung 1](#) verbildlicht, an welchen Schnittstellen die o. g. Verordnungsermächtigungen ansetzen.

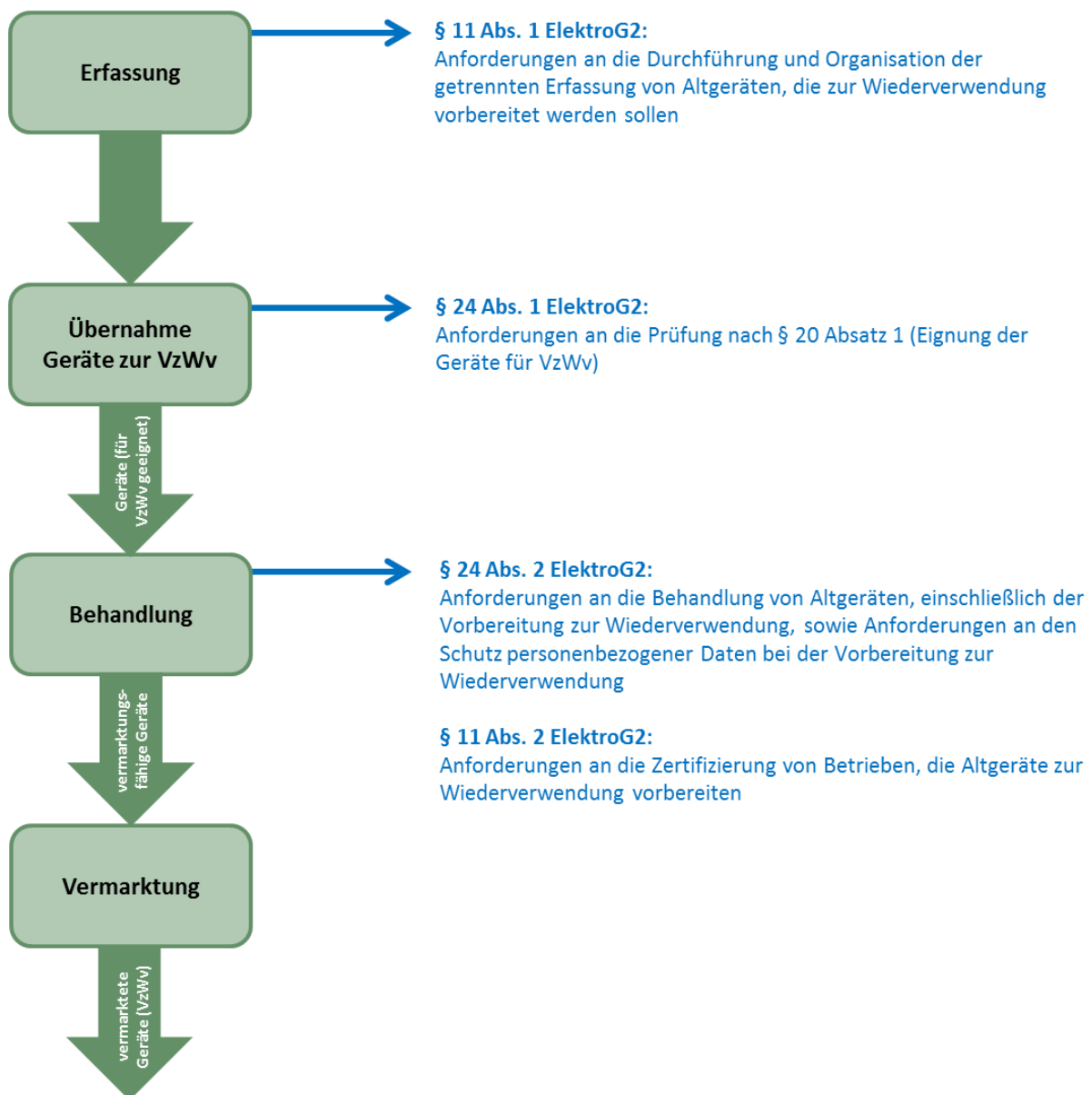


Abbildung 1: Chronologische Verortung der Verordnungsermächtigungen des ElektroG2

Diesen Verordnungsermächtigungen folgend werden im Weiteren relevante Aspekte und offene Fragestellungen hervorgehoben, die bei der Konkretisierung eines untergesetzlichen Regelwerkes berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus ergibt sich daraus ggf. ein Änderungsbedarf für das ElektroG2 selbst bzw. des überarbeiteten LAGA Merkblattes M 31. Dies betrifft u. a.

- › den Abfallbegriff im Kontext der VzWv
- › die Ausweitung der separaten Erfassung von EAG aus nicht optierten Mengen und
- › Dokumentationspflichten für Mengen, die in die VzWv gehen und diese verlassen.

Erfassung (gemäß § 11 Abs. 1 ElektroG2)

Dringend notwendig ist eine Klarstellung, welche Erfassungssystematiken dazu führen, dass Elektro(nik)geräte unter das Abfallregime fallen (im Gegensatz zur direkten Wiederverwendung). Hiervon ist maßgeblich abhängig, ob die im Weiteren genannten, sich aus der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit ergebenden Pflichten (wie z. B. Zertifizierung, Dokumentation) erfüllt werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, die Verbindlichkeit bereits bestehender Vorgaben wie der LAGA M 31, die derzeit aktualisiert wird, zu erhöhen. Darüber hinaus sind bei der Erfassung die derzeit geltenden ADR-Richtlinien zu beachten.

Parallel sollte die Möglichkeit für den Verbraucher evaluiert werden, EAG direkt bei Wve abzugeben, da dies derzeit nur bei bestimmten Umständen zulässig ist (z. B., wenn Wve auch gleichzeitig Annahmestelle für öRE – sinnvoll wäre hier auch die Ausweitung, dass Wve im Auftrag der Vertreiber/Hersteller Annahmestelle sind).

Grundsätzlich kann die Schaffung einer separaten Quote für die VzWv, die ebenfalls im starken Maße abhängig von der Einstufung als Abfall ist, ein Instrument zur Stärkung der zweiten Stufe der Abfallhierarchie sein. Dabei muss der Verpflichtete zur Einhaltung der Quote eindeutig adressiert und definiert sein. Derzeit ist im ElektroG2 eine summarische Größe (VzWv + Recycling) implementiert und kein explizites Ziel für die VzWv genannt. Sofern in Wve sowohl EAG als auch Gebrauchsgüter behandelt werden, erfordert dies eine separate Mengenbilanzierung und Dokumentation, die sich ausschließlich auf den Abfallteil der Unternehmung bezieht. Auch bei Erfassungsquoten sind ausschließlich Altgeräte (in Abgrenzung zu Gebrauchsgütern) zu berücksichtigen.

Zertifizierung von Wve (gemäß § 11 Abs. 2 ElektroG2)

Wve sind als EBA zu zertifizieren, allerdings sind die allgemeinen Anforderungen, die gemäß derzeitigem ElektroG2 an EBA gestellt werden, nicht durchgängig kompatibel mit den Anforderungen, die an die Prozesse einer Wve zu stellen sind. Daher wird eine differenzierte Zertifizierung von Wve empfohlen, die sich zwar an den bestehenden Regelungen orientiert, aber spezifisch auf Wve zugeschnitten ist. Dies gilt auch für Wve, die EAG nur als Teilsegment ihrer Unternehmung behandeln. Hierbei sollten folgende Aspekte ausgenommen werden:

- › Durchführung **sämtlicher** Tätigkeiten einer Erstbehandlung: Eine EBA zur VzWv dient nicht der Schadstoffentfrachtung oder der Gewinnung von Wertstoffen, sondern der Prüfung und Erüchtigung von EAG für eine weitere, verlängerte Nutzung.

Bei einer differenzierten Zertifizierung von Wve als EBA zur VzWv sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- › Schaffung eines Standards für ein Zertifikat und die damit verbundenen Prüfschritte als untergesetzliches Regelwerk und Ergänzung durch LAGA M 31,
- › Festlegung von Mindestanforderungen an die Behandlung und aussagekräftige Ausweisung in einem Zertifikat (Benennung Prozesse, Gerätearten / Sammelgruppen, Vorhandensein Vermarktungsstruktur),
- › Datenmonitoring der ein- und ausgehenden Mengen,
- › Weiterleitung von Geräten und Bauteilen, die sich nicht für eine Wiederverwendung eignen, an zertifizierte EBA für anderweitige Verwertung.

In diesem Sinne sollte die VzWv als R-Verfahren gemäß Anlage 2 KrWG aufgeführt werden, da derzeit dort kein entsprechendes Verfahren benannt ist.

Die Zertifizierung ist eine Voraussetzung für die Aufnahme in ein zentral geführtes Register, welches als Grundlage für Zutrittsregeln der Wve auf Sammelstellen und Zugriffsrechte dortiger EAG dienen kann. Alternativ kann ein solches Register durch die ear oder einer zentralen Wve-Organisation im-

plementiert werden. Letzteres hätte den Vorteil, näher an der Praxis zu sein und sich dadurch inhaltlich stärker einbringen zu können (z. B. in der Entwicklung erforderlicher Standards oder als Informationsportal für Verbraucher).

Prüfung von Geräten, die für eine VzWv geeignet sind (gemäß § 24 Abs. 1 ElektroG2)

Gemäß § 20 Behandlung und Beseitigung Absatz 1 sind

„Altgeräte sind vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen. Vor der Erstbehandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Diese Prüfung ist durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.“

Eine Prüfung von Geräten, die sich potenziell für eine VzWv eignen, sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Im optimalen Fall werden die Geräte direkt vom Endnutzer übernommen und weitergehende Informationen zum Zustand des Geräts erfragt. Auch bei dieser Systematik ist derzeit rechtlich unklar, ob das übernommene Gerät dem Abfallregime unterliegt oder nicht, da mit der Übergabe nicht abschließend geklärt werden kann, ob das Gerät tatsächlich funktionsfähig bzw. abschließend auch vermarktungsfähig ist.

Die Prüfung sollte ebenfalls auf Geräte ausgeweitet werden können, die nicht durch den örE optiert, sondern über die Abholkoordination verwertet werden, da durch das derzeit bestehende Separierungsverbot gem. § 14 Abs. 4 ElektroG2 der frühzeitige Zugriff von Wve nicht möglich ist. Für den Fall der Ausweitung einer separaten Erfassung von Geräten aus nicht optierten Mengen müssen neue Dokumentationsregelungen gefunden werden (da eine Zuordnung zu den Herstellern erst nachträglich bekannt ist). In diesem Fall kann eine Meldung nur direkt an die ear erfolgen (u. a. Angaben zur Übernahmestelle, Herkunft, Zuordnung zu Kategorien, Aufteilung der Outputströme nach Verwertungsart). Alternativ könnte hierfür eine gesonderte Sammelgruppe eingeführt werden, wobei dann die Zuordnung der nicht wiederverwerteten Anteile nur rein rechnerisch und nicht auf den tatsächlichen Inputströmen basieren könnte.

Vor diesem Hintergrund sollte auch beachtet werden, dass bei einer Rückgabe von potenziell für die VzWv geeigneter Geräte die Entnahme von Akkumulatoren gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG2 die nachfolgenden Prüf- und Behandlungsschritte behindert (z. B. keine Möglichkeit zur Funktionsprüfung bei Übergabe bei rein akkubetriebenen Geräten, Schaffung Ersatz).

Ebenfalls bedeutend ist, wer das Eigentum an den EAG hat, die einer Wve zugeführt werden, bei denen sich aber im Folgeschritt herausstellt, dass aufgrund ihres Zustandes oder nicht erfolgter Vermarktung doch keine weitere Nutzung möglich ist. Hier stellt sich die Frage, an wen (zurück an örE oder Weiterleitung an EBA für anderweitige Verwertung) und auf wessen Kosten (örE, Hersteller oder Wve) diese Geräte weitergegeben werden.

Behandlung sowie Schutz personenbezogener Daten bei der VzWv (gemäß § 24 Abs. 2)

Eine Wve muss deutlich belegen können, welche Prozessschritte im Rahmen der VzWv durchgeführt werden, auf welche Gerätearten / Sammelgruppen diese sich beziehen und nach welchen Standards zur Funktionstestung, Sicherheitsprüfung etc. diese durchgeführt werden. Entsprechend ist die Qualifikation der Mitarbeiter darzulegen. Sämtliche Punkte sind im Rahmen einer Zertifizierung der Wve als EBA zur VzWv zu prüfen und in einem Zertifikat aussagekräftig auszuweisen.

Im Betrieb sind die jeweiligen Prüfungen und Testierung zu protokollieren. Diese dienen gleichzeitig als Abgrenzungsmerkmal bei der Verbringung dieser Geräte für den Export gemäß Anlage 6 ElektroG2.

Sofern Wve Geräte übernehmen, die Speichermedien enthalten, muss sichergestellt sein, dass die Einrichtung über entsprechend geschultes Personal und zugehörige Infrastruktur verfügt, um eine entsprechende Datenlöschung vorzunehmen. Welche technischen Prozesse für die unterschiedlichen Speichermedien sicherstellen können, dass personenbezogene Daten ausreichend geschützt werden (dies betrifft sowohl den Letztbesitzer als auch den potenziellen Käufer), konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht geklärt werden. In jedem Fall ist hierbei auf gängige, möglichst standardisierte Verfahren zurückzugreifen.

Aus der VzWv abgeleitete Haftungsfragen sind abhängig vom Grad der Veränderung der Geräte. Die Hersteller haben begründete Sorgen, dass Geräte aus der VzWv nach der Behandlung zu Schäden führen können und diese ihnen gegenüber angelastet werden könnten. Aus diesem Grund sind Fragen zur Produkthaftung und auch Kennzeichnung von Geräten aus der VzWv unerlässlich. Das betrifft auch die Frage, ob die Kennzeichnung des ursprünglichen Herstellers ggf. unkenntlich gemacht werden sollten oder sonstige dauerhafte Kennzeichnungen aufgebracht werden müssen.